

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER EPRIMO GMBH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) (BGBl. I S. 2391) vom 26. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)



1 Online-Kundenportal

eprimo stellt auf seiner Webseite www.eprimo.de ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal zur Verfügung. Das Kundenportal verfügt unter anderem über einen geschützten Postfachbereich, in welchem Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zu Ihrem Vertrag, z.B. Preis-anpassungsschreiben, abgelegt und von Ihnen eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt sowie archiviert werden können. Außerdem können Sie dort auch Kundendaten verwalten und anpassen. Wenn Sie sich für das Kundenportal registriert haben, werden Ihnen die Informationen, Rechnungen und Mitteilungen, in Ihrem geschützten Kundenbereich dauerhaft zur Verfügung gestellt. Ein Postversand dieser Mitteilungen und Rechnungen erfolgt dann nicht mehr. eprimo behält sich aber das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z.B. Mahnungen oder Kündigungsschreiben, weiterhin per Post versenden zu dürfen. Sie werden von eprimo über einen neuen Posteingang im Kundenportal per E-Mail informiert. Haben Sie sich zur Nutzung des Online-Kundenportals registriert, müssen Sie sicherstellen, dass Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse ständig aktuell und erreichbar ist. Änderungen können unmittelbar im Kundenportal vorgenommen werden.

2 Ablesung von Messeinrichtungen

- 2.1 Die eprimo GmbH kann Sie zur Ablesung der Messeinrichtung und Mitteilung des Zählerstandes auffordern. Im Falle der Ablesung durch Sie haben Sie den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der eprimo GmbH mitzuteilen. Die Mitteilung kann telefonisch (z.B. über die Service-Hotline) oder in Textform (per Brief, Fax oder per E-Mail) erfolgen. Haben Sie sich in unserem Online-Kundenportal gemäß Ziffer 1 dieser Bedingungen registriert, können Sie dort unmittelbar Ihre aktuellen Zählerstände mitteilen. Im Falle einer unterjährigen Rechnung (nachstehend Ziffer 3.1) verpflichten Sie sich, soweit Sie nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21d Absatz 1 EnWG (Smartmeter) verfügen, zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von der eprimo GmbH vorgegebenen und dem von Ihnen gewählten Rechnungsturnus entsprechenden Ablesesplan. Erfolgt die Selbstablesung nicht oder verspätet, darf eprimo Ihren Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs eines vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 2.2 Stellen Sie einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Absatz 2 StromGVV bei der eprimo GmbH, hat dies in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen.

3 Rechnungsstellung, Zahlungsweisen

- 3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von eprimo festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum nicht wesentlich überschritten werden darf.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 S.1 kann die Rechnungsstellung auf Ihren Wunsch hin monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Hierfür berechnet eprimo eine Servicegebühr, deren konkrete Höhe Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufen oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste entnehmen können, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs.1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen.
- 3.3 Sofern Sie Strom überwiegend für den gewerblichen oder beruflichen Bedarf beziehen, steht Ihnen als Zahlungsmöglichkeit ausschließlich das SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates zur Verfügung. Beziehen Sie

Strom für die Bedarfsart Haushalt, steht Ihnen neben der Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandates als Zahlungsmöglichkeit auch die Überweisung offen. Sie sind bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung Ihre Kundennummer korrekt und vollständig anzugeben.

- 3.4 Auf Wunsch erstellt eprimo Ihnen eine detaillierte Kontenaufstellung. Hierfür berechnet eprimo eine Servicegebühr, deren konkrete Höhe Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste entnehmen können.

4 Zahlungsverzug

Sofern Sie sich im Zahlungsverzug befinden, kann eprimo, wenn eprimo erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden sind. eprimo bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Die konkrete Höhe der Pauschalen können unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abgerufen oder der Ihnen auf Ihr Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste entnommen werden.

5 Mitteilungspflichten

5.1 Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie Änderungen der Bedarfsart oder Ihrer persönlichen Daten (z.B. Name, Adresse und im Falle der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auch Änderungen Ihrer Bankverbindung) sind eprimo unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen oder bei Registrierung für das Online-Kundenportal gemäß Ziffer 1 im Kundenportal anzupassen.

5.2 Kommen Sie den vorstehenden Mitteilungspflichten nicht nach, ist eprimo berechtigt, Ihnen die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die konkrete Höhe der Mehrkosten, soweit diese pauschal angegeben werden können, entnehmen Sie der unter www.eprimo.de/ueber-eprimo/agb/ abrufbaren oder Ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellten Preisliste. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Sie können der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. eprimo bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

6 Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

- 6.1 Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: eprimo GmbH, Abteilung Kundenbetreuung, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg; telefonisch: Service-Hotline 0800/6060110 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), für Anrufe aus einem Mobilfunknetz: 069/80881234 (es entstehen die gemäß Ihrem Mobilfunkvertrag üblichen Verbindungskosten für Anrufe ins dt. Festnetz); E-Mail: kundenservice@eprimo.de. eprimo wird Ihre Beanstandung binnen einer Frist von vier Wochen beantworten.
- 6.2 Sollte Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 6.1 benannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelleenergie.de, info@schlichtungsstelleenergie.de, 030/27572400 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlich-

tungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

- 6.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo. bis Fr. 09:00 bis 15:00 Uhr): 030/22480500 oder 01805/101000 – bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22480323; E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de).

7 Bonitätsauskunft

7.1 Datenübermittlung an die SCHUFA

eprimo ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. eprimo übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von eprimo oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

7.2 Die Berechtigung von eprimo zur Weitergabe der in Ziffer 7.1 benannten Daten und Informationen zu den dort benannten Zwecken besteht auch für folgende weitere Gesellschaft: Creditreform Offenbach Gabold & Bleul KG, Goethering 58, 63067 Offenbach

7.3 Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist eprimo zudem berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren zur Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten, miteinzubeziehen. Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Für die Berechnung von Scores werden auch Anschriftendaten benutzt. Informationen zum SCHUFA Scoring und zum SCHUFA Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meineSCHUFA.de/Score. eprimo ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmelde-daten selbst durchzuführen.

8 Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 25.05.2018 in Kraft.